

## Der Wirtschaftsinformatiker als Datenschutzbeauftragter

Dr. jur. Lic. theol. Thomas Hoeren, Münster

<b>I. Gang der Darstellung</b>	1. Anforderungsprofil des Datenschutzbeauftragten
<b>II. Berufsbild des Wirtschaftsinformatikers</b>	2. Einrichtung einer Übungsveranstaltung
1. Amtliche Darstellung	3. Ablauf der Übungsveranstaltung
2. Schnittstellenkompetenz	4. Erwerb eines Zertifikats
<b>III. Diplom-Studiengang Wirtschaftsinformatik</b>	<b>V. Praktikum</b>
1. Vorhandene Ausbildungsangebote	1. Vorhandene Möglichkeiten
2. Studienablauf	2. Angste der Unternehmen
3. Vorlesung „Recht für Wirtschaftsinformatiker“	3. Betreuung der Praktikanten
<b>IV. Übungsveranstaltung „Betriebliches Datenschutzrecht“</b>	<b>VI. Abschließende Überlegungen</b>
	1. Erweiterung der Ausbildungsangebote
	2. Erfahrungsaustausch

### I. Gang der Darstellung

Nachdem die Möglichkeiten zum Einsatz von Anwälten und FH-Informatikern als Datenschutzbeauftragte skizziert worden ist, soll im folgenden dargelegt werden, welches enorme datenschutzrechtliche Potential in dem neuen Studiengang der Wirtschaftsinformatik liegt. Dabei soll zunächst das Berufsbild des Wirtschaftsinformatikers skizziert werden (II), um anschließend auf die Studienpläne dieses Fachs vorzustellen (III). Nach diesen einleitenden Bemerkungen soll dann das im Sommersemester 1991 begonnene Modell „Betriebliches Datenschutzrecht“ präsentiert werden (IV-VI).

## II. Berufsbild des Wirtschaftsinformatikers

### 1. Amtliche Darstellung

Nach den „Blättern für Berufskunde“ der Bundesanstalt für Arbeit zeichnet sich das Berufsbild eines „Diplom-Wirtschaftsinformatikers“ durch folgende Aufgaben aus:

„Der Wirtschaftsinformatiker beschäftigt sich mit der Anwendung der Informationstechnologie in betrieblichen Abläufen. Das Aufgabenspektrum, das sich dabei eröffnet, umfaßt

- den Entwurf und die Einführung betrieblicher Informationssysteme und deren Fortentwicklung
- die Erarbeitung und Einführung von Organisationskonzepten
- die Entwicklung und Einführung (für betriebswirtschaftliche Aufgabenbereiche) der Anwendungssoftware
- die Durchführung theoretischer und angewandter Forschung zur Anwendung der Informationstechnologie
- die Ausarbeitung neuer Methoden und Verfahren zur Entwicklung von Informationssystemen
- den Vertrieb von Hard- und Software-Produkten und die Unterstützung der Anwender bei der Planung, Implementierung und dem Einsatz entsprechender Produkte
- die Konzeption und Durchführung von Schulungen für die Benutzung betrieblicher Informationssysteme sowie Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Hersteller, Anwender und private oder öffentliche Bildungseinrichtungen
- die Wahrnehmung von Führungsaufgaben für DV-Abteilungen, Fachabteilungen, Projekte oder für DV-Unternehmen und Beratungsfirmen.“<sup>1</sup>

### 2. Schnittstellenkompetenz

Der Wirtschaftsinformatiker steht demnach an der Schnittstelle von *Informatik und Betriebswirtschaft*. Er muß insbesondere zwischen der Ein-/Verkaufsabteilung, dem EDV-Vertrieb und der EDV-Abteilung

1 Blätter zur Berufskunde 2 - I A 32. Vgl. hierzu ergänzend Peter Stahlknecht, Ausbildungswege, Berufsbilder und Arbeitsmarkt für Wirtschaftsinformatiker in: Peter Mertens u.a. (Hg.), Studien- und Forschungsführer Wirtschaftsinformatik, 4. A. 1992, 8 ff.

vermitteln und in dieser Gemengelage verschiedenster Denkweisen DV-Projekte organisieren und strukturieren. Allgemein werden Wirtschaftsinformatiker aufgrund seiner umfassenden Ausbildung in zwei Disziplinen beste Aufstiegschancen in allen Bereichen des Informationsmanagements prophezeit.

## III. Diplom-Studiengang Wirtschaftsinformatik

### 1. Vorhandene Ausbildungsangebote

Der *universitäre* Diplom-Studiengang Wirtschaftsinformatik ist von der Ausbildung an Fachhochschulen und der Universitätsausbildung in Wirtschaftsinformatik innerhalb wirtschaftswissenschaftlicher Studiengänge abzugrenzen. Bei letzter Studienform geht es nur um eine Spezialisierung auf Datenverarbeitung im Hauptstudium der Betriebs- oder Volkswirtschaft. Der FH-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ ist hingegen kürzer und anwendungsorientierter angelegt als der universitäre Diplom-Studiengang.<sup>2</sup>

Wirtschaftsinformatik wird derzeit als Studiengang an folgenden *Universitäten* bzw. Technischen Hochschulen angeboten: Bamberg, Braunschweig, Darmstadt, Essen, Köln, Mannheim und Paderborn. Seit dem Sommersemester 1990 kann auch an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster Wirtschaftsinformatik studiert werden. Hierzu wurde ein eigenes „Institut für Wirtschaftsinformatik“ gegründet, das derzeit mit fünf Professoren besetzt ist:

- Prof. Dr. Jörg Becker (Lehrstuhl für Informationssysteme)
- Prof. Dr. Heinz Lohar Grob (Lehrstuhl für Allgemeine Wirtschaftsinformatik)
- Prof. Dr. Karl Kurbel (Lehrstuhl für Wirtschaftsinformatik)
- Prof. Dr. Ulrich Müller-Funk (Lehrstuhl für Quantitative Methoden der Wirtschaftsinformatik)
- Prof. Dr. Taudes (Lehrstuhl für Informatik)
- Prof. Dr. Rainer Unland (Lehrstuhl für Praktische Informatik in der Wirtschaft).

2 Vgl. hierzu auch die Broschüre der Bundesanstalt für Arbeit „Berufe in der Datenverarbeitung“, Blätter zur Berufskunde 0-2200, Stand 1990, S. 88 ff. sowie Rainer Bischoff, Wirtschaftsinformatik an Fachhochschulen, 2. Aufl. 1992.

## 2. Studienablauf<sup>3</sup>

Die *Regelstudienzeit* bis zum Abschluß der Diplomprüfung beträgt neun Semester. Davon entfallen je vier Semester auf das Grund- und das Hauptstudium. Während des Grundstudiums sind je zwei Vor-diplomscheine in den Fächern Wirtschaftsinformatik, Informatik, Quantitative Methoden, BWL und VWL zu erwerben. Hinzu kommen zwei propädeutische Scheine in Buchführung und „Recht für Wirtschaftsinformatiker“; auf letzteres wird unten noch ausführlicher eingegangen. Im *Hauptstudium*, das insgesamt 80 Semesterwochenstunden umfaßt, zählen Wirtschaftsinformatik, Informatik und Entscheidungslehre zu den Pflichtfächern. Zusätzlich kann der Student zwischen BWL und VWL wählen und ein weiteres Wahlpflichtfach aus folgenden Gebieten aussuchen:

- Industrieinformatik (PPS; CIM; Logistik u.a.)
- Praktische Informatik (Wissensverarbeitung; multimediale und verteilte Systeme u.a.)
- Spezielle Betriebs- und Volkswirtschaftslehren (Marketing; Wirtschaftsprüfung; Organisation und Personal u.a.).

Am Abschluß des Studiums steht dann die Diplomprüfung, die aus einer Diplomhausarbeit, Klausuren und einer mündlichen Prüfung besteht.<sup>4</sup>

## 3. Vorlesung „Recht für Wirtschaftsinformatiker“

Ziel der (nur im Wintersemester stattfindenden) vierstündigen Vorlesung ist die Vermittlung von *Grundkenntnissen* im Bereich des EDV-Rechts. Die Vorlesung gliedert sich in folgende Abschnitte:

- a) Rechtsschutz bei EDV-Produkten
- Schutz von Hardware (insbesondere Patent- und Chipschutz)
  - Urheberrechtlicher Schutz von Software und Datenbanken

<sup>3</sup> Vgl. hierzu auch die vom Präsidium der Gesellschaft für Informatik an Universitäten am 17. Januar 1992 verabschiedete Rahmenempfehlung für Diplom-Studiengänge Wirtschaftsinformatik an Universitäten, Informatik-Spektrum 15 (1992), 101 ff. Siehe auch *Karl Kurbel*, Studienplanempfehlungen für Diplom-Studiengänge und Schwerpunktfächer Wirtschaftsinformatik, in: Peter Mertens u.a. (Hg.), *Wirtschaftsinformatik* [FN 1], 14 ff.

<sup>4</sup> Einzelheiten zum Studienablauf können einem „Studienführer Wirtschaftsinformatik“ entnommen werden, der bei Fachschaft Wirtschaftswissenschaft, Universitätsstr. 14-16, 4400 Münster, erhältlich ist.

- Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht
  - Der angestellte Programmierer und seine Rechte am Programm
  - EG-Richtlinie zum Softwareschutz und deren Umsetzung
  - Internationaler Schutz nach RBÜ und WUA
- b) EDV-Vertriebsrecht
- Gesellschaftsrechtliche Vorfragen (Recht der OHG, GmbH und AG)
  - Grundstrukturen des EDV-Vertriebs (OEM; VAR u.a.)
  - Gewerbe- und Steuerrecht
  - Aufbau und Elemente des GWB
  - EG-Kartellrecht
- c) EDV-Vertragsrecht
- Arten von EDV-Verträge/Bestimmung ihrer Rechtsnatur
  - Verwendungsbeschränkungen (CPU-Klauseln; LAN-Verbote)
  - Hard- und Softwarefehler/Gewährleistungsrecht
  - Haftung bei Mängeln/Produkthaftungsrecht
  - Schutzhüllenverträge
  - Vertragsgestaltung
- d) Computerstrafrecht
- Strafvorschriften für Softwarepiraterie
  - Das Computerstrafrecht des StGB (insbesondere § 202a StGB)
  - Strafbarkeit von Hacking
- e) Datenschutz (insbesondere betriebliches Datenschutzrecht)
- f) Grundprinzipien des Telekommunikationsrechts

Im Rahmen der Vorlesung nehmen die Studenten an *Gerichtsterminen* beim Amts- und Landgericht teil; es finden ferner Gastvorträge von deutschen und ausländischen EDV-Rechtlern statt. Die Vorlesung schließt mit einer (für Studenten der Wirtschaftsinformatik obligatorischen) Klausur ab.

## IV. Übungsveranstaltung „Betriebliches Datenschutzrecht“

### 1. Anforderungsprofil des Datenschutzbeauftragten

Nach dem *Bundesdatenschutzgesetz* haben alle Unternehmen die Pflicht, einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Da aber derzeit wenige die EDV-technischen und rechtlichen Vorkenntnisse für diese Tätigkeit besitzen, besteht ein großer Bedarf an ge-

eignetem Personal. Allerdings darf nach § 36 II BDSG zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten nur berufen werden, wer die zur Erfüllung der anstehenden Aufgaben erforderliche *Fachkunde* und *Zuverlässigkeit* besitzt. Was unter dem Begriff „Fachkunde“ zu verstehen ist, kann abstrakt wohl kaum festgelegt werden. Wie bereits das rheinland-pfälzische Innenministerium im Dezember 1987 betont hat, hängt das Ausmaß der erforderlichen Fachkunde von der Art und Größe des Unternehmens ab. Gerade deshalb habe der Gesetzgeber „bei Verabschiedung des Bundesdatenschutzgesetzes ausdrücklich davon abgesehen, für den betrieblichen Datenschutzbeauftragten eine bestimmte Ausbildung zu fordern oder spezifische Anforderungen an seine Fachkunde gesetzlich festzulegen“.<sup>5</sup>

Die *Aufsichtsbehörden* gehen regelmäßig davon aus, daß drei verschiedene Wissensbereiche vom Datenschutzbeauftragten abgedeckt werden müssen:

- betriebswirtschaftliche Kenntnisse (einschließlich eines Grundwissens über die Organisationsstruktur des Betriebes)
- Kenntnisse der Datenverarbeitung/EDV (allerdings abgestuft nach den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens)
- gute Kenntnisse im Datenschutz- und Datensicherheitsrecht.<sup>6</sup>

## 2. Einrichtung einer Übungsveranstaltung

Diese *Konkretisierung* des Begriffs „Fachkunde“ macht sofort deutlich, warum eine Zusatzausbildung im betrieblichen Datenschutzrecht für angehende Diplom-Wirtschaftsinformatiker sinnvoll ist: Diese Studentengruppe erwirbt während ihres Studiums sehr weitreichende Kenntnisse in Betriebswirtschaft und Informatik. Kommen Kenntnisse im betrieblichen Datenschutzrecht hinzu, ist der Wirtschaftsinformatiker der optimale Datenschutzbeauftragte.

Diese Überlegungen waren auch der Grund, warum am Institut für Wirtschaftsinformatik in Münster zum *Sommersemester 1991* erstmals eine Übung zum betrieblichen Datenschutzrecht angeboten

5 LT-Drs Rheinland-Pfalz 11/462 vom 14. Dezember 1987, zitiert nach CR 1990, 622.

6 Vgl. S. 4 f. der Checkliste für Auftragsrechenzentren des Regierungspräsidenten Arnberg. Mein besonderer Dank geht an Herrn Ahlers für die Bereitstellung dieser Checkliste.

wurde. Die Resonanz auf dieses Angebot war sehr gut: Von den achtzig Erstsemestern nahmen ca. 70 Studenten freiwillig an der Übung teil. Im Sommersemester 1992 stieg die Zahl der Teilnehmer auf knapp 100. Die Übung findet nur im Sommersemester an zwei Stunden pro Woche statt. *Teilnahmeberechtigt* sind nur Studenten, die im vorangegangenen Wintersemester die Klausur „Recht für Wirtschaftsinformatiker“ bestanden haben.<sup>7</sup> Diese Zulassungsbeschränkung hat große Vorteile: Diejenigen, die mit Erfolg die Vorlesung im Wintersemester besucht haben, verfügen bereits über Grundkenntnisse im Datenschutzrecht. Darüber hinaus haben sie einen Überblick über die Grundstruktur des Handels- und Gesellschaftsrechts und können dadurch einige datenschutzrechtliche Fragen (z.B. die Outsourcing-Thematik oder die Frage der Übermittlung im Konzern) besser nachvollziehen.

## 3. Ablauf der Übungsveranstaltung

Das *Ziel* der Übung besteht in dem Erwerb der rechtlichen Grundkenntnisse, die für eine Beschäftigung als Datenschutzbeauftragter notwendig sind. Der Kurs beschäftigt sich daher vorwiegend mit dem neuen Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Darüber hinaus werden die Grundzüge des künftigen europäischen Datenschutzrechts sowie die betriebsverfassungsrechtlichen Komponenten des Datenschutzes ausführlich erörtert. Ausgespart bleiben Fragen der technischen Datensicherheit; die Vermittlung dieses Bereichs ist Gegenstand anderer Vorlesungen während des Studiums.<sup>8</sup>

In der Übung geht es nicht darum, alle Detailprobleme des Datenschutzrechts vorzutragen. Vielmehr sollen die Studenten am Ende der Übung in der Lage sein, Fälle aus der betrieblichen Praxis anhand des BDSG zu lösen. Vermittelt werden soll aus diesem Grund vor allem die juristische Subsumtions- und Gutachtentechnik; denn nur diese Technik erlaubt es in der Praxis, auch unvorgesehene und unbekannte Sachverhaltsfragen anhand einer methodisch präzisen Analyse des

7 Hinzu kommen allerdings aufgrund besonderer Zulassung Praktiker aus verschiedenen Wirtschaftsunternehmen (vor allem der Versicherungsbranche) sowie einige Studenten anderer Universitäten (besonders aus Bochum, Duisburg und Köln).

8 Einen Einblick in die inhaltliche Struktur der Übungsveranstaltung bietet die als Anhang abgedruckte Gliederung der Veranstaltung.

Gesetzestextes zu lösen. Wichtig ist hierbei didaktisch die *Bildung von Kleingruppen*: Erfahrungsgemäß ermüdet der frontale Vortrag über datenschutzrechtliche Fragen sehr schnell die Zuhörer. Die komplizierte Regelungstechnik des BDSG macht es zwingend erforderlich, daß einfache Fälle von Studenten in kleineren Gruppen (max. 6-7 Personen) gelöst werden. Diese Gruppenarbeit macht einen Teil der Übungsstunde aus. Daneben waren die Studenten aber auch bereit, sich privat zu treffen und über weitere Fälle zu diskutieren. Hinzu kommen sog. „Moot Courts“: Mehrere Studenten erklären sich z. B. freiwillig bereit, in die Rolle des Betriebsrates und der Unternehmensleitung zu „schlüpfen“ und eine Auseinandersetzung um betriebsverfassungsrechtliche Mitbestimmungsfragen bei der Einführung von Personalinformationssystemen zu spielen. Dabei soll das Spiel möglichst authentisch sein. Daher bereiten die Parteien vorab schriftliche Rechtsgutachten und Stellungnahmen vor, die der anderen Seite zugestellt werden. In einer öffentlichen Sitzung vor den anderen Studenten wird der Fall noch einmal vorgeführt und zur Entscheidung durch eine Schlichtungsgruppe gebracht, nachdem die Zuhörer vorher noch um ihr Votum geben worden sind.

Die Studenten erhalten zu Beginn des Semesters ein *Skriptum*, das neben einigen Materialien (BDSG; Entwurf der EG-Datenschutzrichtlinie; Auszüge aus dem BetrVG sowie zentrale Aufsätze) auch Aufbauschemata für die Lösung datenschutzrechtlicher Fälle enthält. Zusätzlich wurde den Studenten die Lektüre der Abhandlung „Der Datenschutzbeauftragte“ von Müller/Wächter<sup>9</sup> und des Werkes „Datenschutzrecht“ von Wohlgemuth<sup>10</sup> empfohlen.<sup>11</sup> Dabei wird angeregt, daß die Studenten sich parallel zur Vorlesung mit dem Skriptum beschäftigen. Hierzu haben die Studenten bislang in freiwilliger Initiative Kleingruppen gebildet, die sich privat treffen und datenschutzrechtliche Fragen diskutieren.

<sup>9</sup> 2. Aufl. 1991.

<sup>10</sup> Hans H. Wohlgemuth, Datenschutzrecht. Eine Einführung mit praktischen Fällen, 1992.

<sup>11</sup> Die Empfehlung beruht – unabhängig von den Vorzügen und Nachteilen dieser Werke – auf dem traurigen Umstand, daß zum neuen BDSG kaum Einführungsliteratur vorhanden ist. Diese Lücke vermag vielleicht künftig das jetzt erschienene Werk von Tinnefeld/Ehmann, Einführung in das Datenschutzrecht, München/Wien, 1992 zu schließen.

#### 4. Erwerb eines Zertifikats

Im Anschluß an die Übung besteht die Möglichkeit, an einer Klausur teilzunehmen und ein „Zertifikat Betriebliches Datenschutzrecht“ zu erwerben. Dieses Zertifikat bestätigt, daß der Student die rechtlichen Grundkenntnisse für eine Tätigkeit als betrieblicher Datenschutzbeauftragter besitzt.

Anders als beim *Ulmer Modell*<sup>12</sup> wird damit nicht das Vorhandensein aller Voraussetzungen für die Fachkunde attestiert. Vielmehr beschränkt sich das Münsteraner Modell auf die rechtliche Komponente der Fachkunde, alles weitere müssen die Studenten durch ihren Studienabschluß bzw. später durch ihre Aneignung betriebsinternen Organisations-Know-Hows selber nachweisen.

### V. Praktikum

#### 1. Vorhandene Möglichkeiten

Als äußerst *sinnvoll* hat es sich erwiesen, daß die Übungsteilnehmer im Anschluß an die Veranstaltung (während der Sommerferien und teilweise im Anschluß an das Wintersemester) an einem Betriebspraktikum teilnehmen und „vor Ort“ die Tätigkeit betrieblicher Datenschutzbeauftragter kennenlernen. Allerdings standen bislang nur *wenige Praktikumsplätze* zur Verfügung.<sup>13</sup> Dies hängt einmal damit zusammen, daß das Münsteraner Modell noch zu neu und unbekannt ist. Auf der anderen Seite aber scheuen sich manche Unternehmen, Studenten in einen solch sensiblen Bereich wie dem Datenschutzrecht einen Einblick zu verschaffen.

#### 2. Ängste des Unternehmens

Oftmals findet sich die (unberechtigte) Angst, Studenten würden auf datenschutzrechtliche Mißstände stoßen oder sich mit dem Betriebsrat gegen die Unternehmensleitung solidarisieren. Hinter dieser Angst

<sup>12</sup> Siehe dazu den Beitrag von Kongehl in diesem Band, S. 123 ff.

<sup>13</sup> Der Verfasser dieses Beitrags würde sich daher sehr freuen, wenn sich weitere Unternehmen zur Einrichtung eines Praktikumsplatzes bereit erklären könnten. Rückfragen werden erbeten an: Dr. Thomas Hoeren, Institut für Kirchenrecht, Universitätsstr. 14-16, 4400 Münster.

verbirgt sich eine Unsicherheit darüber, ob das Unternehmen alle Anforderungen des Datenschutzrechts und des Betriebsvertragsrechts erfüllt. Meist gelingt es jedoch, diese Angst zumindest teilweise mildern.

### 3. Betreuung der Praktikanten

Hierzu hat es sich als zweckmäßig erwiesen, eine intensive Vor- und Nachbereitung des Praktikums durchzuführen. Die beteiligten Unternehmen werden vorab gebeten, ein Anforderungs- und Aufgabenprofil des Praktikanten zu erstellen. Auf dieser Grundlage werden gezielt Studenten ausgewählt, die dann auch auf die späteren Aufgaben (insbesondere Schulungstätigkeiten) vorbereitet werden.

Während des Praktikums findet laufend Rücksprache mit dem unternehmensinternen Betreuer des Praktikanten statt. Ferner werden abschließend schriftliche Berichte von den Studenten angefordert; auch die Unternehmensleitung wird um eine Beurteilung gebeten. Nur auf diese zeitintensive Art und Weise kann ein Vertrauensverhältnis zwischen Praktikant, Unternehmen und Universität entstehen, das eine effiziente Ausbildung der Studenten „vor Ort“ erst ermöglicht.

## VI. Abschließende Überlegungen

### 1. Erweiterung der Ausbildungsangebote

Gerade angesichts der guten Erfahrungen mit dem Münsteraner Modell wäre es von großer Bedeutung, wenn auch an anderen Hochschulen Kurse und Übungen zum Datenschutzrecht eingerichtet werden könnten. Noch bestehen sehr wenige Angebote zur universitären Schulung auf diesem Gebiet.

### 2. Erfahrungsaustausch

Ferner wäre es für die Zukunft wünschenswert, daß sich alle Übungsleiter und Dozenten, die im datenschutzrechtlichen Bereich tätig sind, zum Erfahrungsaustausch treffen. In Großbritannien besteht seit Jahren eine sehr erfolgreiche Vereinigung von EDV-rechtlich orientier-

ten Hochschuldozenten.<sup>14</sup> In Deutschland war es bislang nicht möglich, eine solche Vereinigung ins Leben zu rufen.

Dies ist um so bedauerlicher, als viele Fragen nur in einem offenen Vergleich der verschiedenen Lehrkonzepte und einem Gespräch aller Datenschutzdozenten zu klären sind:

- Wie können zum Beispiel Didaktik<sup>15</sup>, Erwachsenenpädagogik<sup>16</sup> und universitäre Ausbildung im Datenschutz miteinander verbunden werden?
- Wie können die Ergebnisse der modernen Lerntheorie für die Vermittlung der komplizierten Strukturen des BDSG genutzt werden?
- Wie können Studenten – etwa in medienpädagogischer Hinsicht<sup>17</sup> – auf ihre späteren Schulungsaufgaben (vgl. § 37 I 2 Nr. 2 BDSG) vorbereitet werden?

<sup>14</sup> Die sog. „British and Irish Legal Education and Technology Association“ (BILETA); vgl. zu den Konferenzen dieser Organisation den letzten Bericht in *Computers and Law*, March 1992, 31 ff.

<sup>15</sup> Vgl. B. Adl-Amini/R. Kunzh (Hg.), *Didaktische Modelle und Unterrichtsplanung*, 1980 mit weit. Nachw.

<sup>16</sup> Vgl. hierzu die Nachweise bei Klaus W. Döring, *Lehren in der Weiterbildung. Ein Dozentenleitfaden*, 3. Aufl. 1990, 293 ff.

<sup>17</sup> Vgl. J.H. Schoeps/R. Proske/F. Greiner (Hg.), *Weiterbildung durch Medien*, 1982 mit weit. Nachw.

**Anhang: Inhaltliche Struktur der Übung „Betriebliches Datenschutzrecht“**

- I. Historische Entwicklung des Datenschutzrechts
  - 1. Die Anfänge in Schweden und den USA
  - 2. Die Regelungen in Hessen
  - 3. Das Bundesdatenschutzgesetz 1977 und die Ländergesetze
  - 4. Das Volkszählungsurteil
  - 5. Bereichsspezifische Regelungen (SGB, MRRG)
  - 6. Europäische Überlegungen
  - 7. Das Bundesdatenschutzgesetz 1991
- II. Grundbegriffe des BDSG
  - 1. Zweck des BDSG
  - 2. Die rechtliche Grundstruktur des BDSG
    - a) Der Aufbau des BDSG
    - b) Die Abgrenzung von öffentlicher und nicht-öffentlicher Stelle
    - c) Exemptionsvorschriften (§§ 40 ff.)
    - d) Das Verhältnis des BDSG zu anderen Gesetzen
  - 3. Die §§ 1 – 3 BDSG / Begriffsbestimmungen
    - a) Personenbezogene und anonymisierte Daten
    - b) Akten und Dateien
    - c) Automatisierte und nicht-automatisierte Dateien
    - d) Die DV-Phasen (§ 3 IV – VII)
    - e) Das Problem des „Dritten“ im Sinne des § 3 IX
  - 4. Die Magna Charta des Datenschutzes / Zur Bedeutung des § 4
  - 5. Unabdingbare Rechte des Betroffenen (§ 6)
  - 6. Schadensersatz im DV-Bereich (insbesondere § 8)
  - 7. Die Problematik der Online-Verfahren (§ 10)
  - 8. Technisch-organisatorische Maßnahmen
    - a) Datensicherheit (Anlage zu § 9)
    - b) Datengeheimnis (§ 5)
  - 9. Strafvorschriften
- III. Das BDSG und die Datenverarbeitung im Privathereich (§§ 27 ff.)
  - 1. Zulässigkeit der Datenspeicherung (§§ 28 ff.)
  - 2. Zulässigkeit der Datenübermittlung/-nutzung (§ 28)
  - 3. Meldepflichten (§ 32)
  - 4. Rechte des Betroffenen (§ 33 ff.)
- 5. Die Aufgaben des betrieblichen Datenschutzbeauftragten (§§ 36 ff.)
- 6. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde (§ 38)
- IV. Betriebsverfassungsrechtliche Probleme
  - 1. Grundbegriffe des Betriebsverfassungsrechts
  - 2. Die Rechtsprechung des BAG zu § 87 I Nr. 6 BetrVG
  - 3. Kooperation von Betriebsrat und Datenschutzbeauftragten
  - 4. Die Betriebsvereinbarung als Regelungsinstrument im Datenschutz
- V. Bereichsspezifische Datenschutzregelungen
  - 1. Das SGB X
  - 2. Sonderregelungen im Forschungsbereich
  - 3. Sonderregelungen im Pressebereich
- VI. Europäische Regelungen
  - 1. Die Aktivitäten der OECD
  - 2. Die Datenschutz-Konvention des Europarates (1985)
  - 3. Der Entwurf einer EG-Richtlinie über die Angleichung des Datenschutzrechts
  - 4. Verträge über grenzüberschreitenden Datentransfer/EDI
- VII. Wichtige Institutionen und Hilfsmittel
  - 1. GDD (Köln)/FH Ulm
  - 2. Monographien
  - 3. Zeitschriften
  - 4. Didaktische Hinweise zur Durchführung von Schulungen